

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Materials Science and Engineering der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Augsburg

vom

23.07.2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006 (GVBl. 2006, S. 245), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Bachelorstudiengangs
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Konzeption des Bachelorstudiengangs
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen
- § 8 Anrechnung von Kompetenzen
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen
- § 10 Formen von Prüfungen
- § 11 Modalitäten von Prüfungen
- § 12 Leistungspunkte und Noten
- § 13 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Bachelorprüfung

- § 15 Gliederung der Bachelorprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 16 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 17 Wiederholung von Prüfungen
- § 18 Orientierungsprüfung
- § 19 Modulgruppe Abschlussleistung
- § 20 Bewertung der Module der Modulgruppe Abschlussleistung
- § 21 Abschluss des Bachelorstudiengangs
- § 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- § 24 Nachteilsausgleich
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage Wahlbereich

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Materials Science and Engineering der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Augsburg regelt die Konzeption des Studiengangs, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. ²Sie regelt insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach denen das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 4. die Festlegung der erforderlichen Lehrveranstaltungen und ihres Umfangs;
 5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
 6. die Anzahl der Prüfungen;
 7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Materials Science and Engineering der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Augsburg ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).
- (3) ¹Die für den Bachelorstudiengang Materials Science and Engineering erforderlichen Module werden in einem Modulhandbuch beschrieben. ²Jedes Modul wird mit folgenden Angaben beschrieben:
- Name des Moduls mit Zuordnung zum Studiengang und zum Studienaufbau,
 - Modulbeauftragte,
 - lernzielorientierte Angabe des Inhalts,
 - Dauer und Häufigkeit des Moduls,
 - dem Modul zugehörige Modulelemente (Fachgebiete, ggf. auch Lehrveranstaltungen) mit Semesterwochenstunden und Modulgewichtungen,
 - Voraussetzungen für den Erwerb der Leistungspunkte; insbesondere Anzahl, Zuordnung, Form und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen,
 - Hinweis zur Bildung der Noten im Sinne dieser Prüfungsordnung,
 - ggf. Voraussetzungen für den Zugang zum Modul,
 - ggf. fachspezifische Angaben (z. B. Kombinationsmaßgaben).

³Das Modulhandbuch wird durch den Prüfungsausschuss Materials Science and Engineering der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät beschlossen und auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamts der Universität Augsburg bekannt gemacht.

§ 2

Akademischer Grad

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 3

Zweck des Bachelorstudiengangs

¹Der Bachelorabschluss bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums in den Bereichen Materials Science und Materials Engineering. ²Der Studiengang vermittelt die grundlegenden ingenieur- und naturwissenschaftlichen Qualifikationen, die für ein Verständnis moderner Materialien, deren Entwicklung, Analyse und Verarbeitung notwendig sind. ³Im Studiengang erfolgt eine Schwerpunktbildung in den Schwerpunkten Materials Engineering, in dem vornehmlich Qualifikationen in den Materialanwendungen und den Strukturanwendungen moderner Materialien etwa im Leichtbau erworben werden, im Schwerpunkt Materialphysik, der stärker die funktionellen Materialien wie Halbleiter, Supraleiter, magnetische Materialien usw. erfasst, oder im Schwerpunkt Materialchemie, in dem Synthesplanung, die Materialsynthese und die umfassende chemische Charakterisierung im Fokus stehen. ⁴Der Studiengang qualifiziert damit für eine anwendungsbezogene Tätigkeit in den einschlägigen Wirtschaftszweigen sowie für eine wissenschaftlich geprägte Vertiefung in einem weiterqualifizierenden Studium. ⁵Durch den Bachelorabschluss wird festgestellt, ob die wichtigsten Grundlagen hierfür erworben wurden.

§ 4

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit und des Ablegens aller Prüfungen sechs Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel im sechsten Fachsemester erstellt.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular konzipiert. ²Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. -formen zusammensetzen. ³Ein Modul kann die Inhalte von bis zu zwei Semestern umfassen. ⁴Module werden regelmäßig mit einer Prüfung gemäß § 10 abgeschlossen. ⁵Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module beträgt 129-131 Semesterwochenstunden.
- (5) Die Gesamtzahl der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 180.
- (6) Das Studium kann zum Wintersemester oder in Ausnahmefällen, die vom Prüfungsausschuss zu prüfen sind, zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5

Konzeption des Bachelorstudiengangs

Das Studium des Bachelorstudiengangs Materials Science and Engineering besteht aus Modulen der folgenden Modulgruppen:

Modulgruppe	
1	Naturwissenschaftliche Grundlagen
2	Mathematik
3	Materialwissenschaftliche Grundlagen
4	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen
im Schwerpunkt Materials Engineering	
5a	Materials Engineering: Technische Module
5b	Materials Engineering: Betriebswirtschaftliche Module
5c	Materials Engineering: Praktikum
5d	Materials Engineering: Wahlbereich
im Schwerpunkt Materialphysik	
6a	Materialphysik Grundlagen
6b	Materialphysik Wahlbereich
im Schwerpunkt Materialchemie	
7a	Materialchemie Grundlagen
7b	Materialchemie Praktika
im Nebenfach Materials Engineering	
8	Nebenfach Materials Engineering
im Nebenfach Materialphysik	
9	Nebenfach Materialphysik
im Nebenfach Materialchemie	
10	Nebenfach Materialchemie
11	Softskills
12	Abschlussleistung

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter oder ihre Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren oder Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, wobei mindestens jeweils ein Mitglied dem Institut für Physik und ein Mitglied dem Institut für Materials Resource Management angehören muss. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin sowie einen Schriftführer oder eine Schriftführerin.

- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, er ist zuständig für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben werden.
- (3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen für die Erweiterte Universitätsleitung der Universität Augsburg entsprechend.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) ¹Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Er oder sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung der nachfolgenden Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin übertragen:
- die Bestellung von Prüfern oder Prüferinnen und Beisitzern oder Beisitzerinnen,
 - die Genehmigung der Themen von Bachelorarbeiten, insbesondere hinsichtlich der Zuordnung zum gewählten Schwerpunkt,
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit von Bachelorarbeiten,
 - die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
 - die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.
- ⁴Der Prüfungsausschuss kann einzelne dieser Aufgaben an andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen, der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist in diesem Fall zur Erledigung der jeweiligen Aufgabe noch berechtigt. ⁵Die Übertragung der Erledigung von Aufgaben nach Satz 3 und 4 umfasst nicht die Befugnis zu einer Entscheidung, die das endgültige Nichtbestehen des Studiengangs eines Studierenden oder einer Studierenden zur Folge hat. ⁶Im Übrigen ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.
- (6) ¹Bei der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen zur Beratung heranziehen. ³Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

§ 7

Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen.
- (2) ¹Prüfer oder Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz

(BayHSchG) sowie der Hochschulprüfverordnung (HSchPrüfV) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten werden. ²Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, die erbracht wurden
- in anderen Studiengängen an der Universität Augsburg oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland,
 - durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern,
 - in Studiengängen an ausländischen Hochschulen,
- außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Im Antrag müssen die zur Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen oder die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen zu können. ³Weiter sind Nachweise über deren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen oder Modulen, Studiengangs- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate oder Praktikumsnachweise. ⁴Der Antrag auf Anrechnung von Kompetenzen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Prüfungsleistung festgestellt ist.
- (4) ¹Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der

Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 nicht gegeben sind, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ⁵Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.

- (5) Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist die Immatrikulation als Student oder Studentin im Bachelorstudiengang Materials Science and Engineering an der Universität Augsburg.
- (2) ¹Der oder die Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er/sie sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. ²Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg.

§ 10

Formen von Prüfungen

- (1) ¹Prüfungen erfolgen in schriftlicher Form oder in Textform, in mündlicher Form, in praktischer Form oder in Form einer Portfolioprüfung. ²Als Prüfungsform gilt auch die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls nach Abs. 6.
- (2) ¹Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform sind:
- Klausuren (Bearbeitungsdauer 1-4 Stunden),
 - Hausarbeiten (Bearbeitungsdauer 1-4 Wochen),
 - Praktikumsprotokolle (Bearbeitungsdauer bis zu 4 Wochen).

²In Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform erfolgt die schriftliche Bearbeitung oder die Bearbeitung in Textform einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. ³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in schriftlicher Form oder in Textform ist die schriftliche Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung in Textform des oder der Studierenden.

- (3) ¹Prüfungen in mündlicher Form sind:
- mündliche Prüfungen (Prüfungsdauer 20-60 min),
 - Referate/Seminarvorträge (Prüfungsdauer 30-90 min).

²In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Beantwortung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer. ³Gegenstand der

Bewertung einer Prüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden.

- (4) ¹In einer Prüfung in praktischer Form erfolgt die praktische Umsetzung einer Aufgabenstellung in einer vorgegebenen Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungszeit, wobei die Aufgabenstellung und praktische Umsetzung entweder in Präsenz des oder der Studierenden an einem vorgegebenen Prüfungsort ggf. nach einer vorgegebenen Bearbeitungszeit erfolgt oder die Aufgabenstellung zur Ausarbeitung der praktischen Umsetzung bis zu einem gesetzten Prüfungstermin ausgegeben wird. ²Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in praktischer Form ist die praktische Prüfungsleistung des oder der Studierenden.
- (5) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüfer bzw. der Prüferin oder der Prüferinnen in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese Beiträge können schriftliche Ausarbeitungen, mündliche Beiträge oder praktische Leistungen sein, die einzeln im Umfang unterhalb der Rahmen nach Abs. 2 bis 4 liegen und diese zusammen nicht überschreiten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des oder der Studierenden; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen, sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.
- (6) ¹Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor bei einer Anwesenheit von 80 % in den Lehrveranstaltungsterminen des jeweiligen Moduls. ²Der Dozent/die Dozentin der Lehrveranstaltung/en stellt die Anwesenheit zu Beginn und zum Ende der jeweiligen Veranstaltungstermine fest. ³Gründe für ein nicht zu vertretendes Versäumnis einer Lehrveranstaltung können nicht geltend gemacht werden; § 16 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (7) ¹Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modulübersicht in § 15 dargestellt. ²Die konkrete Form und der Umfang von Prüfungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Workload aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfung eingehalten wird.

§ 11

Modalitäten von Prüfungen

- (1) ¹Für Prüfungen in schriftlicher Form oder Textform bestellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zwei Prüfer oder Prüferinnen. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen.
- (2) ¹Die Prüfungen in mündlicher Form werden von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers oder einer fachkundigen Beisitzerin oder von

mehreren Prüfern oder Prüferinnen, die jeweils von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden, durchgeführt. ²Ein Prüfer oder eine Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder der Prüferinnen oder des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern oder Prüferinnen oder vom Prüfer oder von der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.

- (3) ¹Die Prüfungen in praktischer Form werden von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt; für die praktische Prüfung in Präsenz der Kandidaten oder der Kandidatinnen ist mindestens ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin oder ein Beisitzer oder eine Beisitzerin hinzuzuziehen. ²Ein Prüfer oder eine Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über die praktische Prüfung in Präsenz ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder der Prüferinnen oder des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern oder Prüferinnen oder vom Prüfer oder von der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (4) ¹Portfolioprfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin oder mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Wird die Portfolioprfung von einem Prüfer/einer Prüferin durchgeführt, ist für mündliche Teile der Portfolioprfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³Über mündliche Teile von Portfolioprfungen ist jeweils ein Protokoll entsprechend Abs. 2 Satz 2 und 3 anzufertigen. ⁴Die Hinzuziehung eines Beisitzers oder einer Beisitzerin ist nicht erforderlich, wenn mündliche Teile von Portfolioprfungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen und im Beisein von weiteren Studierenden erbracht werden. ⁵Das Protokoll ist in diesem Fall vom Prüfer oder der Prüferin und vom Kandidaten oder der Kandidatin zu unterschreiben; dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, eine etwaige anderweitige Ansicht des Prüfungsgeschehens zu Protokoll zu geben.
- (5) ¹Bei mündlichen Prüfungen sollen Studierende des gleichen Studiengangs, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Auf Verlangen des Kandidaten oder der Kandidatin werden Zuhörer oder Zuhörerinnen ausgeschlossen. ³Der Prüfer oder die Prüferin kann Prüfungskandidaten oder -kandidatinnen desselben Prüfungssemesters als Zuhörer oder Zuhörerinnen ausschließen. ⁴Die Zulassung als Zuhörer oder Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten oder Kandidatinnen.
- (6) Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt die für die jeweilige Prüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- (7) Der Prüfer oder die Prüferin sorgt dafür, dass für jeden Klausorraum eine ausreichende Zahl von Aufsichtspersonen tätig ist.
- (8) ¹Erscheint ein Student oder eine Studentin verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtsführenden zulässig.

§ 12

Leistungspunkte und Noten

- (1) ¹Benotete Prüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. ²Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Unbenotete Prüfungen fließen in die Notenbildung nicht ein. ⁴Die Benennung unbenoteter Prüfungsleistungen erfolgt in der Modulübersicht in § 15.
- (2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für ein Modul erbracht werden muss. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Workload des oder der Studierenden von 30 Stunden. ⁴Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ⁵Module werden mit einer Modulprüfung in Form von § 10 Abs. 2 bis 6 abgeschlossen. ⁶Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. ⁷Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die mit einer Prüfungsleistung abschließt, beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und -formen des Moduls. ⁸Die Modulprüfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 10 Abs. 2 bis 6 bestehen. ⁹Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. -form. ¹⁰In der Modulübersicht in § 15 wird die Anzahl der Teilprüfungen je Modul dargestellt. ¹¹Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und -formen sowie die Gewichtung werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ¹²Modulgruppen sind organisatorische Einheiten, für deren Bestehen keine Leistungspunkte vergeben werden.
- (3) ¹Ein Modul ist bestanden oder Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Prüfung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilprüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind oder die unbenotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet sind. ²Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungen werden im Falle einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) ¹Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers oder der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung. ²Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen wird die Modulnote bzw. die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen berechnet. ³Jeder Prüfer oder jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁵Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO wird auf die jeweils nächstgelegene Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet oder aufgerundet; liegt das arithmetische Mittel genau in der Mitte, wird auf die bessere Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet. ⁶Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen des Moduls. ⁷Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen einer nicht benoteten Prüfungsleistung lautet das Urteil „nicht bestanden“, wenn die Mehrzahl der Prüfer oder Prüferinnen die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten,

ansonsten lautet das Urteil „bestanden“.

- (5) ¹Die Bewertung der einzelnen Module wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.

§ 13

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Erscheint ein Studierender oder eine Studierende zu einer Prüfungsleistung nicht, zu der er oder sie sich angemeldet hat, oder bricht er oder sie die Teilnahme an einer Prüfungsleistung ab, so wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg der Vermerk „nicht teilgenommen“ eingestellt.
- (2) ¹Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Besitz nicht zugelassener, auch elektronischer, Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben, stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht; das Gleiche gilt für die Hinterlegung solcher Hilfsmittel. ³Der oder die Studierende ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen von Prüfern und Prüferinnen oder Aufsichtsführenden herauszugeben zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt. ⁴Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁵In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für das gesamte Studienmodul mit „nicht ausreichend“ bewerten. ⁶Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss alle Prüfungen mit „nicht bestanden“ bewerten.
- (3) ¹Studierende sind auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen haben. ²Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ³Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.
- (4) ¹Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Den Anordnungen des Aufsichtsführenden/der Aufsichtsführenden ist Folge zu leisten.

§ 14

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis eventuell beeinflusst haben, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder allen Kandidaten oder Kandidatinnen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. ²Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich vom Kandidaten oder von der Kandidatin, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (2) ¹Nach Feststellung des Prüfungsergebnisses wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Prüfer oder bei der Prüferin zu stellen. ³Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Bachelorprüfung

§ 15

Gliederung der Bachelorprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) ¹Das Bachelorstudium gliedert sich in die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Modulgruppen und Module. ²Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Das Gleiche gilt für die Festsetzung weiterer Wahlpflichtmodule:

Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden, LP = Leistungspunkte, V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, Kl = Klausur, Ha = Hausarbeit, Pr = Praktikumsprotokoll, Mü = mündliche Prüfung, Ref = Referat/Seminarvortrag, Prakt. = Praktische Prüfung, Po = Portfolioprüfung, Te = regelmäßige Teilnahme, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Modulgruppe	Modulbezeichnung	SWS	LP	Mögliche alternative Prüfungsformen	P oder WP	benotet	unbenotet
1 Naturwissenschaftliche Grundlagen	PHM-0001: Physik I (Mechanik, Thermodynamik)	4 V, 2 Ü	8	Kl, Mü, Po	P	X	
	PHM-0003: Physik II (Elektrodynamik, Optik)	4 V, 2 Ü	8	Kl, Mü, Po	P	X	
	PHM-0035: Chemie I (Allgemeine und Anorganische Chemie)	4 V, 2 Ü	8	Kl, Mü, Po	WP	X	
	PHM-0036: Chemie II (Organische Chemie)	4 V, 2 Ü	8	Kl, Mü, Po	WP	X	
	PHM-0240: Physikalische Chemie	3V, 2 Ü	6	Kl, Mü, Po	WP	X	
	<i>Zwischensumme LP/SWS der Modulgruppe 1</i>	<i>29</i>	<i>38</i>				
2 Mathematik	PHM-0033: Mathematische Konzepte I	4 V, 2 Ü	8	Kl, Mü, Po	P	X	
	PHM-0034: Mathematische Konzepte II	4 V, 2 Ü	8	Kl, Mü, Po	P	X	
	PHM-0243: Einführung in Prinzipien der Programmierung	3V, 2P	6	Pr, Po	WP		X
	<i>Zwischensumme LP/SWS der Modulgruppe 2</i>	<i>16</i>	<i>22</i>				
3 Materialwissenschaftliche Grundlagen	PHM-0236: Materialwissenschaften I	3 V, 2 Ü	6	Kl, Mü, Po	P	X	
	PHM-0237: Materialwissenschaften II	3 V, 2 Ü	6	Kl, Mü, Po	P	X	
	PHM-0238: Materialwissenschaften III	3 V, 2 Ü	6	Kl, Mü, Po	P	X	
	PHM-0239: Materialwissenschaften IV	3 V, 2 Ü	6	Kl, Mü, Po	WP	X	
	PHM-0246: Praktikum Physikalische Eigenschaften der Materialien	6 P	6	Pr, Ref, Po	P	X	
	<i>Zwischensumme LP/SWS der Modulgruppe 3</i>	<i>26</i>	<i>30</i>				
4 Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen	MRM-0113: Ingenieurwissenschaften I	3 V, 2 Ü	6	Kl, Mü, Po	WP	X	
	MRM-0114: Ingenieurwissenschaften II	3 V, 2 Ü	6	Kl, Mü, Po	WP	X	
	<i>Zwischensumme LP/SWS der Modulgruppe 4</i>	<i>10</i>	<i>12</i>				
5a Materials Engineering: Technische Module	MRM-0117: Technische Thermodynamik	3 V, 2 U	6	Kl, Mü, Po	WP	X	
	MRM-0118: Technische Mechanik	3 V, 2 U	6	Kl, Mü, Po	WP	X	
	MRM-0051: Grundlagen der Technischen Chemie	3 V, 2 U	6	Kl, Mü, Po	WP	X	

Modulgruppe	Modulbezeichnung	SWS	LP	Mögliche alternative Prüfungsformen	P oder WP	benotet	unbenotet
	<i>Zwischensumme LP/SWS der Modulgruppe 5a</i>	10	12				
5b Materials Engineering: Betriebswirtschaftliche Module	MRM-0115: Betriebswirtschaftslehre I	3 V, 2 Ü	6	Kl, Mü, Po	WP	X	
	MRM-0116: Betriebswirtschaftslehre II	3 V, 2 Ü	6	Kl, Mü, Po	WP	X	
	<i>Zwischensumme LP/SWS der Modulgruppe 5b</i>	5	6				
5c Materials Engineering Praktikum	MRM-0119: Ingenieurwissenschaftliches Praktikum	5 P	6	Pr, Mü, Po	WP	X	
5d Materials Engineering Wahlbereich	Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Materials Engineering						
	<i>Zwischensumme LP/SWS der Modulgruppe 5d</i>	20	24				
	<i>Zwischensumme LP/SWS des Schwerpunkts Materials Engineering</i>	40	48				
6a Materialphysik Grundlagen	PHM-0232: Konzepte der Quantenphysik	4V, 2Ü	8	Kl, Mü, Po	WP	x	
	PHM-0233: Konzepte der Festkörperphysik	4V, 2Ü	8	Kl, Mü, Po	WP	X	
	MTH-6110: Numerische Verfahren für Materialwissenschaftler und Physiker	3V, 2Ü	6	Kl, Mü, Po	WP	X	
	PHM-0242: Computational Materials Science	3V, 2Ü	6	Kl, Mü, Po	WP	X	
	PHM-0247: Methoden der Materialanalytik	5P	6	Kl, Mü, Po	WP	X	
	<i>Zwischensumme LP/SWS der Modulgruppe 6a</i>	27	34				

Modulgruppe	Modulbezeichnung	SWS	LP	Mögliche alternative Prüfungsformen	P oder WP	benotet	unbenotet
6b Materialphysik Wahlbereich	Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Materialphysik						
	<i>Zwischensumme LP/ SWS der Modulgruppe 6b</i>	11	14				
	<i>Zwischensumme LP/SWS des Schwerpunkts Materialphysik</i>	38	48				
7a Materialchemie Grundlagen	PHM-0109: Chemie III (Festkörperchemie)	3V, 2Ü	6	Kl, Mü, Po	WP	X	
	PHM-0111: Materialsynthese	3V, 2Ü	6	Kl, Mü, Po	WP	X	
	PHM-0245: Koordinationsverbindungen	3V, 2Ü	6	Kl, Mü, Po	WP	X	
	PHM-0241: Instrumentelle Analytik	3V, 2Ü	6	Kl, Mü, Po	WP	X	
	PHM-0248: Computational Chemistry	3V, 2Ü	6	Kl, Mü, Po	WP	X	
	PHM-0134: Metalle und ihre Verbindungen	3V, 2Ü	6	Kl, Mü, Po	WP	X	
	<i>Zwischensumme LP/SWS der Modulgruppe 7a</i>	30	36				
7b Materialchemie Praktika	PHM-0137: Chemisches Praktikum; anorganische Chemie	5P	6	Kl, Pr, Mü	WP	X	
	PHM-0138: Chemisches Praktikum; organische Chemie	5P	6	Kl, Pr, Mü	WP	X	
	<i>Zwischensumme LP/SWS der Modulgruppe 7a</i>	10	12				
	<i>Zwischensumme LP/SWS des Schwerpunkts Materialchemie</i>	40	48				
8 Nebenfach Materials Engineering	Wahlpflichtmodule aus Modulgruppe 5a oder 5d						
	<i>Zwischensumme LP/SWS des Nebenfachs Materials Engineering</i>	10	12				

Modulgruppe	Modulbezeichnung	SWS	LP	Mögliche alternative Prüfungsformen	P oder WP	benotet	unbenotet
9 Nebenfach Materialphysik	Wahlpflichtmodule aus Modulgruppe 6a oder 6b						
	<i>Zwischensumme LP/SWS des Nebenfachs Materialphysik</i>	10	12				
10 Nebenfach Materialchemie	Wahlpflichtmodule aus Modulgruppe 7a						
	<i>Zwischensumme LP/SWS des Nebenfachs Materialchemie</i>	10	12				
11 Softskills	Wahlpflichtmodule des Career Service						
	<i>Zwischensumme LP/SWS der Modulgruppe 7</i>	-	4				
12 Abschlussleistung	Bachelorarbeit	-	14	Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium	WP	X	
	<i>Zwischensumme LP/SWS der Modulgruppe 8</i>	-	14				
<i>Gesamtsumme</i>		<i>129-131</i>	<i>180</i>				

- (2) ¹Insgesamt sind für den Bachelorstudiengang 180 Leistungspunkte zu erbringen. ²Hiervon sind:
- 38 Leistungspunkte aus Modulen der Modulgruppe 1 Naturwissenschaftliche Grundlagen
 - 22 Leistungspunkte aus Modulen der Modulgruppe 2 Mathematik
 - 30 Leistungspunkte aus Modulen der Modulgruppe 3 Materialwissenschaftliche Grundlagen
 - 12 Leistungspunkte aus Modulen der Modulgruppe 4 Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen
 - 48 Leistungspunkte aus Modulen eines der Schwerpunkte Materials Engineering (Modulgruppen 5a-5d), Materialphysik (Modulgruppen 6a,6b) oder Materialchemie (Modulgruppen 7a,7b)
 - 12 Leistungspunkte aus Modulen eines der Nebenfächer Materials Engineering (Modulgruppe 8), Materialphysik (Modulgruppe 9) oder Materialchemie (Modulgruppe 10), wobei das Nebenfach ein anderes sein muss als der Schwerpunkt
 - 4 Leistungspunkte aus der Modulgruppe 11 Softskills
 - 14 Leistungspunkte aus Modulen der Modulgruppe 12 Abschlussleistung zu erbringen.

³Die Auswahl eines Schwerpunkts und eines Nebenfachs erfolgt durch die Anmeldung der jeweils ersten Prüfungsleistung für diesen Schwerpunkt oder für dieses Nebenfach; ein einmaliger Wechsel des Schwerpunkts und des Nebenfachs ist zulässig; er erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an das Prüfungsamt der Universität Augsburg.

§ 16

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) Jeder immatrikulierte Student oder jede immatrikulierte Studentin hat zielgerichtet zu studieren, sich im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg zu den Prüfungen in den für ihn oder sie einschlägigen Modulen seines oder ihres Fachsemesters anzumelden und an diesen Prüfungen teilzunehmen, so dass er oder sie innerhalb der Regelstudienzeit nach § 4 Abs. 1 alle nach § 15 Abs. 2 geforderten Leistungspunkte erwirbt.
- (2) Bis zum Ende des sechsten Fachsemesters sind alle für das Erlangen des Bachelorabschlusses notwendigen Leistungspunkte zu erbringen.
- (3) ¹Werden innerhalb von insgesamt neun Fachsemestern, die für das Erlangen des Bachelorabschlusses notwendigen Leistungspunkte nicht erbracht, so ist der Studiengang endgültig nicht bestanden. ²Die jeweiligen Studenten oder Studentinnen erhalten nach Abschluss des neunten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen des Bachelorstudiengangs.
- (4) ¹Die Frist nach Abs. 3 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm/ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich waren (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach § 15 Abs. 2 zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 3 erbracht werden können.

²Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,

- zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
- zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,

bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. ³Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ⁴Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen. ⁵In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. ⁶Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, einzuholen. ⁷Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. ⁸Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden oder der Studierenden.

- (5) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens am nächstmöglichen Prüfungstermin, zu wiederholen. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 12 Abs. 5. ³Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. ⁴Wird eine Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 abgelegt, finden § 16 Abs. 4 Satz 2 und § 18 Abs. 4 Satz 2 Anwendung. ⁵Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 16 alle Prüfungen mit Ausnahme des Moduls Bachelorarbeit zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung oder der bestandenen Abschlussleistungen ist nicht zulässig.

§ 18

Orientierungsprüfung

- (1) ¹Zum Ende des 2. Semesters erfolgt eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung über Grundlagen des Studienganges durch den Nachweis des Bestehens der folgenden Module:
- Modul „Physik I (Mechanik, Thermodynamik)“ oder Modul „Physik II

(Elektrodynamik, Optik)
und

- Modul „Chemie I (Allgemeine und anorganische Chemie)“ oder Modul „Chemie II (Organische Chemie)“
und
- Modul „Mathematische Konzepte I“ oder Modul „Mathematische Konzepte II“.

²Für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung werden keine gesonderten Leistungspunkte vergeben.

(2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung soll zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, charakteristische Grundfragestellungen aus dem Studiengang Materials Science and Engineering selbständig zu bearbeiten und dass ein hinreichender Studienfortschritt erzielt wurde.

(3) ¹Sind nach Ablauf des dritten Fachsemesters die in Abs. 1 vorgeschriebenen Leistungspunkte nicht erbracht, ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden. ²Ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden, so ist ein Weiterstudium im Studiengang Materials Science and Engineering an der Universität Augsburg nicht möglich. ³Hierüber erhält der oder die Studierende einen Bescheid.

(4) ¹Die Frist nach Abs. 3 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich waren (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach Abs. 1 zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 3 erbracht werden können. ²Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,

- zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
- zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,

bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. ³Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ⁴Der Antrag ist vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen. ⁵In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 2 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. ⁶Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, einzuholen. ⁷Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. ⁸Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des oder der Studierenden.

- (5) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 19

Modulgruppe Abschlussleistung

- (1) ¹Mit dem Modul Bachelorarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, ein materialwissenschaftliches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und mündlich zu erläutern. ²Das Modul Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Abschlussleistung (Bachelorarbeit) und einer mündlichen Abschlussleistung (Kolloquium), deren Rahmen in Abs. 5 näher definiert wird. ³Der Workload der Bachelorarbeit entspricht dem von zwölf Leistungspunkten, der Workload des Kolloquiums entspricht dem zweier Leistungspunkte. ⁴In der Regel sollte das Thema der Bachelorarbeit dem Schwerpunktbereich des Kandidaten zugeordnet sein.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (3) ¹Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten bzw. der Kandidatin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. ²Aus sonstigen Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin angemessen verlängern.
- (4) ¹Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Bei der Abgabe einer Bachelorarbeit ist eine anonymisierte elektronische Fassung dieser Arbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. ³Mit der elektronischen Fassung ist eine vom Studierenden oder von der Studierenden unterschriebene Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Arbeit mittels einer Plagiatssoftware zu überprüfen und dass zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden.
- (5) ¹Das Abschlusskolloquium findet in der Regel am Ende des Semesters statt, in das die Abgabe der Bachelorarbeit fällt. ²Das Abschlusskolloquium findet in Form eines 20 bis 30-minütigen Vortrags mit anschließender Diskussion über die wichtigsten Inhalte der Bachelorarbeit statt. ³Es ist, wenn der Kandidat oder die Kandidatin nicht widerspricht, öffentlich.

§ 20

Bewertung des Moduls der Modulgruppe Abschlussleistung

- (1) Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer oder die die Arbeit betreuende Prüferin sowie durch einen weiteren Prüfer oder eine weitere

Prüferin.

- (2) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (3) ¹Das mündliche Abschlusskolloquium wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen, in der Regel den die schriftliche Abschlussleistung beurteilenden Prüfern oder Prüferinnen, durchgeführt. ²Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 2. ³Sie ist unbenotet.
- (4) ¹Die Note für die Bachelorarbeit berechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der beiden Prüfer/Prüferinnen. ²Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Bachelorarbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ³Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁴Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO wird auf die jeweils nächstgelegene Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet oder aufgerundet; liegt das arithmetische Mittel genau in der Mitte wird auf die bessere Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet. ⁵Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note 4,0 oder besser lautet.
- (5) Eine nicht fristgerecht eingereichte Bachelorarbeit wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (6) ¹Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist. ²Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig. ³Ein nicht bestandenenes Abschlusskolloquium kann einmal, unter Beibehaltung des Themas, wiederholt werden.

§ 21

Abschluss des Bachelorstudiengangs

- (1) Der Bachelorstudiengang ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 15 Abs. 2 bestanden sind sowie die Abschlussleistung bestanden ist und somit 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) ¹Aus den Noten der Module einer Modulgruppe wird eine Modulgruppennote gebildet. ²Die Modulgruppennote entspricht dem mit den jeweiligen Leistungspunkten der Module gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten. ³Wurden innerhalb einer Modulgruppe mehr Leistungspunkte erbracht als gemäß § 15 Abs. 2 erforderlich sind, werden hierfür die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ⁴Das am schlechtesten bewertete Modul wird nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁵Die Gesamtnote für den Bachelorstudiengang berechnet sich als das jeweils mit den Leistungspunkten der benoteten Module gewichtete arithmetische Mittel der Modulgruppennoten. ⁶Hierbei werden die Modulgruppe „Abschlussleistung“ doppelt gewichtet, die Modulgruppen 1 (Naturwissenschaftliche Grundlagen) und 2 (Mathematik) nur zur Hälfte. ⁷Die Modulgruppennoten und die Gesamtnote werden auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt.

§ 22

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Nach bestandener Bachelorprüfung ist ein vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. ²Der Studiengang, die Module, die Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Benotung sowie die jeweiligen Leistungspunkte sind darin gesondert aufzuführen.
- (2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Absolventen oder der Absolventin eine vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bachelorurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung eines akademischen Bachelorgrades beurkundet. ³Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Absolvent oder die Absolventin das Recht, den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) zu führen.
- (4) ¹Zusätzlich erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Diploma Supplement. ²Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Grading Table für den Bachelorstudiengang Materials Science and Engineering. ³Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen oder Absolventinnen des Bachelorstudiengangs Materials Science and Engineering im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen.

III. Schlussbestimmungen

§ 23

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Die Inanspruchnahme des Mutterschutzes entsprechend den Bestimmungen des MuSchG sowie den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I, S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

§ 24

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten oder Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung

fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat oder eine behinderte Prüfungskandidatin seine oder ihre Prüfungsleistung erbringt und gewährt gegebenenfalls eine angemessene Arbeitszeitverlängerung. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten oder von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist spätestens bei der Meldung zur Prüfung zu stellen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 25
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft; sie gilt für die erstmalige Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Materials Science and Engineering ab dem Wintersemester 2019/2020. ²Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaften der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Augsburg vom 20. November 2013, die durch Satzung vom 15. Dezember 2014 geändert worden ist, außer Kraft; Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Materialwissenschaften vor dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben, führen ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaften der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Augsburg vom 20. November 2013, die durch Satzung vom 15. Dezember 2014 geändert worden ist, zu Ende.

Anlage Wahlbereich:

Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden, LP = Leistungspunkte, V = Vorlesung, Kl = Klausur, Mü = mündliche Prüfung, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Modulgruppe	Modulbezeichnung	SWS	LP	Mögliche alternative Prüfungsformen	P oder WP	benotet	unbenotet
5d Materials Engineering Wahlbereich	MRM-0083: Einführung in die Umweltverfahrenstechnik	3 V, 2Ü	6	Kl, Mü, Po	WP	X	
	INF-0193: Mess- und Regelungstechnik	3 V, 2Ü	6	Kl, Mü, Po	WP	X	
	INF-0191: Regelungstechnik 2	3 V, 2Ü	6	Kl, Mü, Po	WP	X	
	MRM-0050: Grundlagen der Polymerchemie und -physik	6P	8	Kl, Mü, Po	WP	X	
	INF-0211: Ressourceneffiziente Produktion	3 V, 2Ü	6	Kl, Mü, Po	WP	X	
	MRM-0086: Nachhaltige Chemie der Materialien und Ressourcen - Modellierung	3 V, 2Ü	6	Kl, Mü, Po	WP	X	
6b Materialphysik Wahlbereich	PHM-0133: Physik der Gläser	3 V, 2Ü	6	Kl, Mü, Po	WP	X	
	PHM-0127: Einführung in die theoretische Quantenphysik	4 V, 2Ü	8	Kl, Mü, Po	WP	X	
	PHM-0128: Einführung in die theoretische Thermodynamik	3 V, 1Ü	6	Kl, Mü, Po	WP	X	
	MRM-0050: Grundlagen der Polymerchemie und -physik	6P	8	Kl, Mü, Po	WP	X	

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 17.07.2019 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 23.07.2019, Az. M-410-3.

Augsburg, den 23.07.2019
i. V.

gez.

Prof. Dr. Peter Welzel
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 23.07.2019 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23.07.2019 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 23.07.2019.

Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten

zur

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Materials Science and Engineering der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Augsburg vom 23.07.2019
(Nr. M-410-3-4-000)

1. In § 4 Abs. 4 wird „131-133“ durch „129-131“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 5 Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 4 Satz 3 wird „Satz 3 und 4“ durch „Satz 2 und 3“ ersetzt.
4. In § 12 Abs. 2 Satz 5 und Satz 8 wird „Abs. 2 bis 5“ jeweils durch „Abs. 2 bis 6“ ersetzt.
5. In der Modultabelle in § 15 Abs. 1 wird in der Zeile „Gesamtsumme“ die Angabe der Semesterwochenstunden „131-133“ durch die Angabe „129-131“ ersetzt.
6. In § 17 Abs. 1 Satz 4 wird „§ 18 Abs. 3 Satz 3“ durch „§ 18 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
7. In § 21 Abs. 2 Satz 6 wird das Wort „Abschlussleistungen“ durch das Wort „Abschlussleistung“ ersetzt und die Worte „Mathematische Grundlagen“ durch das Wort „Mathematik“ ersetzt.
8. In der Tabelle zur Anlage Wahlbereich wird in der Modulgruppe „5d Materials Engineering Wahlbereich“ die Zeile zu Modul „MRM-0050“ wie folgt gefasst:

MRM-0050: Grundlagen der Polymerchemie und -physik	6P	8	Kl, Mü, Po	WP	X	
--	----	---	------------	----	---	--

Augsburg, den 14.08.2019

i.V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider
[Vizepräsident]

Druckfehlerberichtigung

zur

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Materials Science and Engineering
der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität
Augsburg vom 23.07.2019
(Nr. M-410-3-4-000)

1. Die fehlerhafte Satznummerierung in § 3, § 6 Abs. 5 sowie § 12 Abs. 3 wird korrigiert.
2. In § 19 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „oder einer Masterarbeit“ gestrichen.
3. In § 21 Abs. 2 Satz 5 wird das Wort „Modulgruppennotennoten“ durch das Wort „Modulgruppennoten“ ersetzt.

Augsburg, den 14.08.2019

gez.

Robert Strecker